

Wegleitung zur Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge in Gesundheitswissenschaften an der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin der Universität Luzern für den Bachelorstudiengang «Bachelor of Science in Gesundheitswissenschaften»

gültig ab 01.09.2024 (Stand 02.06.2025)

Die Fakultätsversammlung,

gestützt auf der «Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge in Gesundheitswissenschaften an der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin der Universität Luzern» vom 1. Februar 2024,

formuliert:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Studienbeginn

¹ Der BSc Gesundheitswissenschaften startet in der Regel zum Herbstsemester. Ein Studienbeginn zum Frühjahrssemester ist möglich.

² Bei einem Studienbeginn zum Frühjahrssemester wird ein vorgängiges Beratungsgespräch mit der Fachstudienberatung empfohlen.

2 Studienstruktur und Studienanforderungen

§ 2 Studienaufbau

¹ Der Studiengang besteht aus fünf Modulen sowie einer Bachelorarbeit und umfasst 180 ECTS-Punkte.

² Das Studium beinhaltet für alle Studierenden gleichermassen verpflichtende Basismodule:

- Gesundheitswissenschaften (60 ECTS-Punkte)
- Forschungsmethoden (30 ECTS-Punkte)
- Überfachliche Kompetenzen (30 ECTS-Punkte)

³ Dem Studium ebenfalls zugerechnet sind:

- Wahlpflichtbereich (30 ECTS-Punkte)
- Freie Studienleistungen (12 ECTS-Punkte)
- Bachelorarbeit (18 ECTS-Punkte)

⁴ Im Wahlpflichtbereich werden folgende Schwerpunkte angeboten:

- Gesundheitsförderung und Prävention
- Management im Gesundheitswesen
- Digitale Gesundheitssysteme
- Gesundheitsversorgung und Medizin

⁵ Die im Wahlpflichtbereich erforderlichen ECTS-Punkte können durch Lehrveranstaltungen aus dem gesamten Angebot der oben genannten Schwerpunkte individuell zusammengesetzt werden.

⁶ Module können mehrere Lehrveranstaltungen sowie Studienleistungen beinhalten. Innerhalb der Module können Lehrveranstaltungen verpflichtend oder wählbar sein. Die konkrete Ausgestaltung der Module sowie die jeweiligen Formen der Leistungskontrolle werden jeweils vor Semesterbeginn im Vorlesungsverzeichnis und über die Kommunikationsplattform der Fakultät bekanntgegeben.

⁷ Das Studium folgt einem Regelstudienverlauf. Ein Teilzeitstudium ist grundsätzlich möglich. Die Studienzeit verlängert sich entsprechend. Voraussetzung für ein Teilzeitstudium ist ein vorgängiges Beratungsgespräch mit der Fachstudienberatung.

§ 3 Studienanforderungen in den Basismodulen

¹ Basismodul Gesundheitswissenschaften

- Einführung Gesundheitswissenschaften (6 ECTS-Punkte)
- Gesundheit, Mensch, Gesellschaft (3 ECTS-Punkte)
- Einführung Gesundheitssysteme (3 ECTS-Punkte)
- Das Schweizer Gesundheitssystem I (3 ECTS-Punkte)
- Das Schweizer Gesundheitssystem II (3 ECTS-Punkte)
- Sozialversicherungen der Schweiz (3 ECTS)
- Introduction to Epidemiology and Public Health (3 ECTS-Punkte)
- Health Psychology and Behavioral Medicine (3 ECTS-Punkte)
- Einführung in die Medizin I (3 ECTS-Punkte)
- Einführung in die Medizin II (3 ECTS-Punkte)
- Evidenzbasierte Medizin (3 ECTS-Punkte)
- Grundlagen der Gesundheitskommunikation (3 ECTS-Punkte)
- Einführung in die Gesundheitsökonomie (3 ECTS-Punkte-Punkte)
- Gesundheitspolitik (3 ECTS-Punkte)
- Gesundheits- und Medizinrecht (3 ECTS-Punkte)
- Gesundheits- und Sozialethik (3 ECTS-Punkte)
- Grundlagen der Gesundheitsförderung und Prävention (3 ECTS-Punkte)
- Global Health (3 ECTS-Punkte)
- Trends und Zukunftsperspektiven in der Gesundheitsversorgung (3 ECTS-Punkte)

² Basismodul Forschungsmethoden

- Mathematische Grundlagen der Gesundheitswissenschaften (6 ECTS-Punkte)
- Studiendesigns und Methoden der Datenerhebung (3 ECTS-Punkte)
- Statistische Grundlagen und Datenvisualisierung mit R (6 ECTS-Punkte)
- Qualitative Methoden I (3 ECTS-Punkte)
- Qualitative Methoden II (3 ECTS-Punkte)
- Regressionsanalysen (3 ECTS-Punkte)
- Module Vertiefungsbereich Forschungsmethoden (6 ECTS-Punkte)

³ Basismodul Überfachliche Kompetenzen

- Wissenschaftliches Arbeiten mit Übungen (6 ECTS-Punkte)

- Interprofessionelle und Interdisziplinäre Zusammenarbeit (3 ECTS-Punkte)
- Empirisches Projektseminar (6 ECTS-Punkte)
- Praxismodul Gesundheitswissenschaften (3 ECTS-Punkte)
- Praxismodul Interprofessionalität (6 ECTS-Punkte)
- Module Vertiefungsbereich Überfachliche Kompetenzen (6 ECTS-Punkte)

⁴ Die Vertiefungsbereiche Forschungsmethoden und Überfachliche Kompetenzen (jeweils 6 ECTS-Punkte) beinhalten verschiedene Lehrveranstaltungen, welche im Herbst- oder im Frühjahrsemester angeboten werden und aus welchen die Studierenden jeweils frei wählen können.

⁵ Die Unterrichtssprache der Lehrveranstaltungen in den Basismodulen kann gemäss den Anforderungen der Studienorganisation und zur Förderung von internationaler Mobilität, insbesondere für Studierende im Rahmen von Mobilitätsprogrammen, ändern. Diese Änderung kann von Deutsch auf Englisch oder umgekehrt erfolgen. Die Entscheidung bezüglich der Unterrichtssprache liegt in der Verantwortung der Dozierenden und des Studiengangsmanagements.

§ 4 Studienanforderungen im Wahlpflichtbereich

¹ Die Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich können frei aus den unter § 2, Ziffer 4 genannten Schwerpunkten gewählt werden. Die Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich werden jeweils vor Semesterbeginn im Vorlesungsverzeichnis und über die Kommunikationsplattform der Fakultät bekanntgegeben.

§ 5 Freie Studienleistungen

¹ Zu den freien Studienleistungen zählen Lehrveranstaltungen auf Stufe Bachelor aus dem gesamten Lehrangebot der Universität Luzern oder externe Studienleistungen anderer Universitäten und Fachbereiche. Über die Anrechnung extern erbrachter Studienleistungen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss (StuPA) der Fakultät gemäss § 24 der Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Zusätzliche Studienleistungen

¹ Sofern alle erforderlichen ECTS-Punkte in den Modulen Wahlpflichtbereich (30 ECTS-Punkte) und Freie Studienleistungen (12 ECTS-Punkte) erfolgreich absolviert wurden, können zusätzliche Studienleistungen aus dem weiteren Lehrangebot des Wahlpflichtbereichs, aus dem weiteren Lehrangebot der Fakultät oder Lehrangeboten der anderen Fakultäten absolviert werden. Diese werden als zusätzliche Studienleistungen im Leistungsnachweis ausgewiesen.

² Zusätzliche Studienleistungen zählen nicht zur Gesamtnote des Studienabschlusses.

3 Leistungsnachweise

§ 7 *Anmeldung zu den Leistungsnachweisen*

¹ Für sämtliche Leistungsnachweise besteht eine Anmeldepflicht. Ohne entsprechende Anmeldung ist die Teilnahme an einem Leistungsnachweis nicht möglich.

² Die Fristen zur Anmeldung zu einem Leistungsnachweis bzw. Abmeldung werden auf der Prüfungswebsite der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters kommuniziert.

³ Verspätete Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden. Nach Ablauf der An- bzw. Abmeldefristen gelten die Anmeldungen als verbindlich. Vorbehalten bleibt der Rückzug aus zwingenden, unvorhersehbaren und unabwendbaren Gründen.

§ 8 *Nachteilsausgleiche*

¹ Studierende mit einer anderen Maturitätssprache als Deutsch können für schriftliche, deutschsprachige Prüfungen eine Prüfungsdauerverlängerung beantragen.

² Die Studierenden mit bewilligter Prüfungsdauerverlängerung haben ihre von der Prüfungsadministration erhaltene, persönliche Bewilligung an jede schriftliche Prüfung mitzunehmen und den Aufsichtspersonen vorzuweisen.

³ Studierende mit einer anderen Maturitätssprache als der Prüfungssprache können zudem nach einem Gesuch an das Studiendekanat bei schriftlichen Prüfungen ein allgemeinsprachliches Wörterbuch mitnehmen. Fachwörterbücher sowie elektronische Wörterbücher sind nicht erlaubt.

⁴ Studierende mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten können einen Nachteilsausgleich beantragen. Dieser soll ihnen ermöglichen, Leistungsnachweise unter individuell angepassten Bedingungen chancengleich zu absolvieren. Es sind die «Richtlinien für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs» der Universität Luzern zu beachten.

⁵ Sämtliche Gesuche auf Nachteilsausgleich müssen bis spätestens 15. Oktober bzw. 15. April beim Studiendekanat, adressiert an den StuPA, eingereicht werden, um für die Leistungsnachweise des laufenden Semesters berücksichtigt werden zu können.

§ 9 *Nichtantreten an Leistungsnachweise*

¹ Tritt die Kandidatin bzw. der Kandidat einen Leistungsnachweis nicht an oder legt sie oder er ohne triftigen Grund den Leistungsnachweis nicht ab, so gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden («failed» bzw. Note 1).

² Eine Abmeldung nach abgelaufener Frist ist nur bei zwingenden, unvorhersehbaren und unabwendbaren Gründen möglich. Als solche Gründe gelten insbesondere Krankheiten oder Unfall, die Geburt eines eigenen Kindes, der Todesfall eines nahen Angehörigen sowie eine nachweisbare starke Verkehrsbehinderung.

³ Eine Abmeldung hat in jedem Fall vor Beginn des Leistungsnachweises per E-Mail an das Studiendekanat zu erfolgen. Eine Abmeldung nach Beginn des Leistungsnachweises ist grundsätzlich nicht möglich.

⁴ Für eine konsequenzlose Abmeldung von Leistungsnachweisen sind zwingend Originalbelege einzureichen. Krankheit oder Unfall werden durch eine Unfähigkeitsbescheinigung (ärztliches Zeugnis) belegt, die Geburt des eigenen Kindes durch eine Geburtsurkunde, der Todesfall eines nahen Angehörigen durch eine Sterbeurkunde, einen Totenschein oder eine Todesanzeige und eine starke Verkehrsbehinderung durch eine Bestätigung des Verkehrsunternehmens für den relevanten Zeitraum und die betroffene Wegstrecke.

⁵ Alle Belege müssen am Termin des Leistungsnachweises physisch im Original oder als Scan/Kopie bei der Prüfungsadministration eingehen. Falls ein Scan oder eine Kopie des Belegs eingereicht wird, muss das Original spätestens fünf (5) Arbeitstage nach dem betreffenden Termin des Leistungsnachweises bei der Prüfungsadministration eintreffen. Als Original gelten physische Arztzeugnisse oder elektronische Belege, welche direkt von der Ärztin bzw. dem Arzt per E-Mail an die Prüfungsadministration gesandt werden. Bei Postaufgabe ist der Poststempel massgebend.

⁶ Arztzeugnisse müssen durch eine Ärztin bzw. einen Arzt ausgestellt werden. Sie müssen nebst dem Datum und dem Stempel auch die Originalunterschrift der Ärztin bzw. des Arztes aufweisen sowie Angaben zu Beginn, Dauer und Grad der Arbeitsunfähigkeit enthalten. Wird der Beleg von der Ärztin bzw. dem Arzt digital eingereicht, so werden auch elektronische Unterschriften akzeptiert.

⁷ Das Ausstellen sowie Verwenden von inhaltlich falschen oder gefälschten Arztzeugnissen oder Urkunden kann strafrechtliche Konsequenzen haben (vgl. insb. Art. 251 und 318 StGB). Mutmassliche «Gefälligkeitszeugnisse» werden den Strafbehörden zur Anzeige gebracht. Das Studiendekanat behält sich vor, einen Vertrauensarzt beizuziehen.

⁸ Die Vorgaben in Absatz 1 bis 8 gelten sinngemäss auch für nicht fristgerecht abgegebene schriftliche Arbeiten oder für das Nichteinhalten von Terminen für sonstige Leistungsnachweise.

§ 10 *Unkorrektes Verhalten*

¹ Als unkorrektes Verhalten während eines Leistungsnachweises gelten die aufgeführten Punkte der «Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge in Gesundheitswissenschaften an der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin der Universität Luzern». Unkorrektes Verhalten führt zu Nichtbestehen des Leistungsnachweises («failed» bzw. Note 1) und kann eine vorübergehende oder dauernde Exmatrikulation zur Folge haben.

§ 11 *Digitale Leistungsnachweise und Begutachtung*

¹ Wird ein Leistungsnachweis digital durchgeführt, so gelten folgende Rahmenbedingungen:

- die erforderlichen technischen Voraussetzungen für den ordnungsgemässen Ablauf des digitalen Leistungsnachweises sind durch die Studierenden möglichst frühzeitig bzw. auf jeden Fall vor Beginn des Leistungsnachweises einzurichten und zu erproben (z.B. Softwareinstallation, ausreichende und stabile Internetverbindung).
- die Fakultät behält sich vor, digitale Leistungsnachweise mittels den von der Fakultät dafür bestimmten technischen Mitteln zu überprüfen und zu überwachen.

- die Fakultät kann die Unterzeichnung einer Redlichkeitserklärung von den Studierenden als Bedingung zur Teilnahme am Leistungsnachweis einfordern.
- Die Universität und die Fakultät stellen den Studierenden die zur Durchführung des Leistungsnachweises notwendige Software wie beispielsweise Lernmanagementsoftware und Kommunikations- und Korrespondenzsoftware zur Verfügung.

² Die Fakultät hat das Recht, für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Reglemente, die dazu erforderlichen Personendaten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen. Das beinhaltet insbesondere, die schriftlichen Leistungsnachweise zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern, sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden, oder hierzu zur Verfügung zu stellen.

§ 12 *Wiederholen von Leistungsnachweisen*

¹ Bei Nichtbestehen kann ein Leistungsnachweis maximal zweimal wiederholt werden, sofern die Studienleistung weiterhin Teil des Lehrangebots ist und die Höchstgrenze für Fehlversuche gemäss geltender Studien- und Prüfungsordnung eingehalten wird. Bestandene Leistungsnachweise können nicht wiederholt werden.

² Die Wiederholungsmöglichkeiten sind in der «Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge in Gesundheitswissenschaften an der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin der Universität Luzern» geregelt.

³ In der Regel ist die Wiederholung eines nicht bestandenen Leistungsnachweises in der nächsten Prüfungssession möglich. Eine erneute Anmeldung während den Anmeldefristen ist erforderlich. Diese ist auch erforderlich, wenn sich Studierende aus triftigen Gründen für den ersten Versuch abgemeldet haben. Studierende, die einen angemeldeten Leistungsnachweis ohne triftigen Grund nicht ablegen, dürfen diesen nicht wiederholen.

⁴ Wurden Teil-Leistungsnachweise für eine Studienleistung erfolgreich absolviert, aber der Leistungsnachweis als Gesamtes nicht bestanden, können die erfolgreich absolvierten Teil-Leistungsnachweise für die Wiederholung im direkt folgenden Semester mitgenommen werden. Danach verfallen die Teil-Leistungsnachweise.

§ 13 *Prüfungseinsicht*

¹ Die Fakultät bietet jeweils nach der Notenbekanntgabe eine Prüfungseinsicht an.

² Für die Prüfungseinsicht ist eine Anmeldung per E-Mail an das Studiendekanat zwingend erforderlich. Raum, Datum und Anmeldefristen für die Prüfungseinsicht sind jeweils auf der Prüfungswebseite der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin ersichtlich.

³ Für Studierende, die am regulären Einsichtstermin aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Unfall, Militär) verhindert sind, wird ein zusätzlicher Einsichtstermin angeboten. Bei einer Verhinderung ist zwingend ein Originalbeleg als Begründung einzureichen. Arbeitstätigkeit oder Ferien gelten nicht als Grund für einen zusätzlichen Einsichtstermin.

⁴ Eine Prüfungseinsicht dauert in der Regel 15 Minuten pro Prüfung. Während der Einsicht dürfen keine Notizen oder weitere schriftliche oder elektronische Kopien der Unterlagen

gemacht werden. Während der Prüfungseinsicht ist es nicht erlaubt, mit anderen Personen Informationen auszutauschen.

⁵ Formale Fehler (Punktezahlungen oder nicht korrigierte Aufgaben/Seiten) sind direkt im Anschluss an die Einsicht schriftlich der für die Prüfung verantwortlichen Kursleitung zu melden. In allen anderen Fällen (inhaltliche Korrekturen) ist ein schriftlicher Antrag mit detaillierter Begründung an den StuPA der Fakultät zu stellen.

⁶ Prüfungsentscheidungen können unter bestimmten Voraussetzungen innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe mittels Verwaltungsbeschwerde angefochten werden. Bitte beachten Sie dazu das «Merkblatt über die Anfechtbarkeit von Prüfungsentscheidungen der Universität Luzern».

4 Bachelorarbeit

§ 14 Voraussetzung Bachelorarbeit

¹ Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist die erfolgreiche Absolvierung des ersten Studienjahres (60 ECTS-Punkte) sowie der Erwerb von mindestens 48 ECTS-Punkten im zweiten Studienjahr.

§ 15 Anmeldung zur Bachelorarbeit

¹ Die Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgt mittels Einreichung des Anmeldeformulars im Studiendekanat der Fakultät und enthält:

- die Angabe der Gutachterin bzw. des Gutachters
- die Angabe eines Themenvorschlags
- eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits eine Bachelorarbeit in derselben Studienrichtung nicht bestanden hat oder ob sie bzw. er sich in einem laufenden Bachelorverfahren befindet.

² Die Anmeldung erfolgt zwingend zu folgenden Fristen:

- Anmeldefrist bis 15. Februar mit Abgabetermin der Bachelorarbeit spätestens am 15. Mai für eine Anrechnung im Frühlingssemester.
- Anmeldefrist bis 15. September mit Abgabetermin der Bachelorarbeit spätestens am 15. Dezember für eine Anrechnung im Herbstsemester.

³ Die Anmeldung ist verbindlich. Im Einzelfall kann der StuPA auf schriftlich begründeten Antrag einem Rückzug der Anmeldung zustimmen. Der Antrag auf Rückzug muss spätestens einen Monat nach Anmeldung erfolgen. Bei Anerkennung der Gründe (liegt beispielsweise ein ärztliches Attest vor) wird der Rückzug so gehandhabt, als wäre keine Anmeldung erfolgt.

§ 16 Zulassung zur Bachelorarbeit

¹ Die Entscheidung über die Zulassung trifft der StuPA.

² Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn:

- die Kandidatin oder der Kandidat in derselben Studienrichtung ein Bachelorverfahren einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat,
- die Unterlagen gemäss § 14, Ziffer 1 unvollständig sind oder
- die Voraussetzungen gemäss § 14, Ziffer 1 nicht erfüllt sind

§ 17 Bachelorarbeit

¹ Die Bachelorarbeit muss eine wissenschaftliche Fragestellung aus dem Gebiet der Gesundheitswissenschaften zum Gegenstand haben. Das Thema wird im Einvernehmen zwischen der Kandidatin bzw. dem Kandidaten und der Gutachterin bzw. dem Gutachter beschlossen. Dieses muss so lauten, dass die Bachelorarbeit in geeigneter Frist abgeschlossen werden kann.

² Die Bachelorarbeit ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

³ Die Bachelorarbeit ist fristgemäss in digitaler Form bei der Fakultät (Studiendekanat) einzureichen.

⁴ Der Bachelorarbeit ist eine schriftliche Erklärung beizufügen, in der die Kandidatin bzw. der Kandidat versichert, dass sie bzw. er ihre bzw. seine Arbeit in allen Teilen selbständig verfasst und keine anderen als die von ihr oder ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und dass die Bachelorarbeit noch nicht an anderer Stelle als Bachelorarbeit eingereicht wurde.

⁵ In Ausnahmefällen kann der StuPA auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit um höchstens einen Monat verlängern. Der Antrag auf Verlängerung muss spätestens drei Wochen vor Abgabefrist beim StuPA eingegangen sein und bedarf der Zustimmung der Gutachterin bzw. des Gutachters der Bachelorarbeit.

⁶ Die Rahmenbedingungen für die Bachelorarbeit sind auf der Kommunikationsplattform der Fakultät publiziert.

§ 18 Gutachterinnen und Gutachter

¹ Die Bachelorarbeit wird durch eine Gutachterin bzw. einen Gutachter bewertet. Für die Gutachterin bzw. den Gutachter gelten die Anforderungen gemäss «Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge in Gesundheitswissenschaften und Medizin der Universität Luzern».

§ 19 Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit

¹ Eine nach Studien- und Prüfungsordnung überarbeitete und endgültig nicht bestandene Bachelorarbeit kann auf Antrag beim StuPA höchstens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu wählen. Eine Neuanschreibung zur Bachelorarbeit ist erforderlich. Dabei gelten die vorangehenden Bestimmungen.

² Falls Die Bachelorarbeit auch im zweiten Versuch nicht bestanden wurde, verfügt die Fakultät den Studienausschluss und teilt die Resultate schriftlich mit.

§ 20 *Täuschung und Ungültigkeit*

¹ Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Bachelorarbeit oder anderen Leistungsnachweisen getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der StuPA nachträglich die Noten für denjenigen Leistungsnachweis, bei dessen Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und den Leistungsnachweis für nichtbestanden erklären.

² Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Leistungsnachweise in der Regel geheilt. Der StuPA kann hiervon abweichende Entscheidungen treffen.

§ 21 *Archivierung und Einsicht*

¹ Nach Ablauf der Beschwerdefrist werden die zugehörigen Unterlagen digital archiviert.

² Die Kandidatinnen bzw. Kandidaten erhalten mit dem Diplom eine Kopie des Gutachtens der Bachelorarbeit.

5 Praxismodule

§ 22 *Charakter der Praxismodule und Organisation*

¹ Während des Studiums sind zwei Praxismodule zu absolvieren. Diese sind gemäss §3, Ziffer 3 obligatorischer Bestandteil des Studiums und umfassen:

- das Praxismodul Gesundheitswissenschaften
- das Praxismodul Interprofessionalität

² Das Praxismodul Gesundheitswissenschaften dauert zwei Wochen und ist in der Regel während des zweiten Semesters zu absolvieren.

³ Das Praxismodul Interprofessionalität dauert mindestens vier Wochen und ist in der Regel während des fünften Semesters zu absolvieren.

⁴ Die beiden Praxismodule sind von den Studierenden selbständig zu organisieren.

⁵ Die genaue Form, mögliche Angebote und Leistungsnachweise werden durch die jeweilige Modulleitung festgelegt und über die Kommunikationsplattform der Fakultät bekanntgegeben.

6 Schlussbestimmungen

§ 23 *Inkrafttreten*

¹ Diese Wegleitung tritt am 01.09.2024 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.